

## Expertentipp:

### Werbung per E-Mail, Telefon, Telefax und SMS

Wie findet man neue, wie bindet man alte Kunden? Täglich stellen Unternehmer sich diese Frage und suchen nach Möglichkeiten effektiv zu werben. Schnell geraten dabei E-Mail, Telefon, Telefax und SMS als kostengünstige und damit willkommene Varianten in den Fokus. Ganz anders sehen dies die Adressaten. Sie empfinden diese oft als Belästigung, die sie viel Zeit und Nerven kostet. Der Gesetzgeber hat deshalb im Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) enge Regeln gesteckt.

#### Unzumutbare Belästigung (gem. §7 Abs. 1 UWG)

Dies bedeutet, jede Werbung gegenüber Marktteilnehmern, obwohl erkennbar ist, dass er diese nicht wünscht, Telefonwerbung gegenüber einem Verbraucher und sonstigen Marktteilnehmern, sowie Werbung ohne vorherige ausdrückliche Einwilligung des Adressaten, ist unzulässig.

#### Welche Ausnahmen gibt es?

Telefonwerbung gegenüber Verbrauchern ist nur zulässig, wenn dessen **vorherige ausdrückliche Einwilligung** vorliegt.

Bei Telefonwerbung gegenüber sonstigen Marktteilnehmern reicht eine **mutmaßliche Einwilligung** aus. Diese setzt voraus, dass der Anrufer aufgrund konkreter Umstände ein sachliches Interesse des Anzurufenden am Inhalt des konkreten Anrufes und gerade mit der Werbung per Telefon vermuten kann.

Werbung mit automatischen Anrufmaschinen, per Telefax oder mit elektronischer Post ist gegenüber Verbrauchern und sonstigen Marktteilnehmern **nur** zulässig, wenn eine **vorherige ausdrückliche Einwilligung** vorliegt.

#### Einwilligungserklärung

Erforderlich ist laut BGH „eine gesonderte, nur auf die Einwilligung in die Zusendung von Werbung mittels elektronischer Post bezogene, Zustimmungserklärung des Betroffenen“. Folgendes sollte beachtet werden:

- Sie kann nicht wirksam mit anderen Erklärungen (z.B. AGBs) abgegeben werden.
- Die Schriftform empfiehlt sich aus Gründen des Nachweises.
- Sie sollte gesondert für jedes Werbemittel (Telefon, Telefax, etc.) erfolgen.
- Die Einwilligung muss freiwillig und **vor** der Werbeaktion erteilt worden sein.
- Sie muss konkret und eindeutig im Hinblick auf das werbende Unternehmen sowie auf Art und Inhalt der Werbung sein.

Da die Erhebung, Speicherung und Verwendung personenbezogener Daten für Werbung neben dem Wettbewerbsrecht auch dem Datenschutz unterliegt, muss dafür ebenfalls eine eigene, gesonderte Einwilligungserklärung vorliegen.

Die Beweislast für das Vorliegen der erforderlichen Einwilligungen liegt immer bei dem Werbenden. Im Falle der Nichtnachweisbarkeit kann ein Verstoß gegen das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) vom Betroffenen, einem Mitbewerber oder aber bestimmten Verbänden und qualifizierten Einrichtungen abgemahnt werden. Darüber hinaus sieht das UWG für belästigende Telefonwerbung gegenüber Verbrauchern ein Bußgeld in Höhe von bis zu 50.000 € vor.

**Was Sie sonst noch als Werbender beachten sollten:**

Die Identität des Werbenden darf weder verschleiert noch verheimlicht werden, insbesondere muss die gültige Adresse und der vollständige Name entsprechend der Gewerbeanmeldung oder sofern im Handelsregister eingetragen der vollständige Handelsregistername des Absenders angegeben sein.

Der Adressat muss jederzeit die Möglichkeit haben, die Einstellung etwaiger Werbenachrichten zu verlangen und eine einmal erklärte Einwilligung zurückzunehmen.

#### Wie können Sie sich selbst gegen belästigende Geschäftspraktiken wehren?

Eine Werbemaßnahme, die nach den oben genannten Voraussetzungen unzulässig ist, können Sie abmahnen oder abmahnen lassen. Darüber hinaus sollte der Abmahnung eine eidesstattliche Erklärung beigefügt werden, in der Sie versichern, die konkrete Werbung nicht angefordert zu haben und nicht in geschäftlichen Beziehungen mit dem Werbenden zu stehen.

Abschließend sei erwähnt, dass auch der Anruf, die E-Mail, etc., ob man an weiteren Informationen interessiert sei schon eine geschäftliche Handlung und somit abmahnfähig ist!

#### Zulässigkeit anderer Werbeformen

Adressierte und nicht adressierte Briefkastenwerbung ist als Werbeform wettbewerbsrechtlich grundsätzlich zulässig.

Ausnahme es treten andere unlautere Umstände (z.B. hartnäckig oder irreführend) hinzu.

(Quelle: IHK, Merkblatt, 6/2009)

#### Fragen zum Thema beantwortet Ihnen gerne:

Gustav Voit  
Tel. 08031/1879-0,  
[voit@bauerundpartner.net](mailto:voit@bauerundpartner.net)

